

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Januar 2021

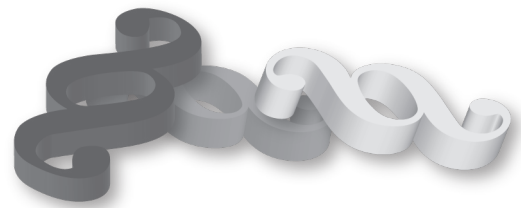


Ernst Rübke Verlag

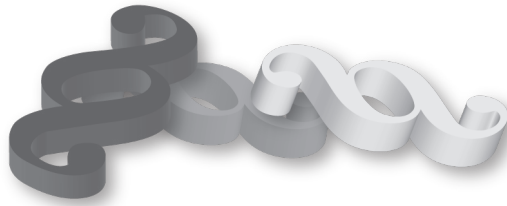
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Die neue Überbrückungshilfe III mit der „Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige	BMF-PM v. 16.11.2020 BMWi-PM vom 27.11.2020 (DW20210117)
2.	Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert	BMAS PM v. 6.11.2020 (DW20210108)
3.	Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben	BFH-Urteil v. 14.7.2020 - III R 28/17 (DW20210109)
4.	Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur wenn wirtschaftlich zumutbar	BFH-PM v. 12.11.2020 - Urteil v. 16.6.2020 - VIII R 29/19 (DW20210111)
5.	Kriterien zur Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung	BFH-Urteil vom 13.5.2020 - VI R 4/18 (DW20210118)
6.	Veräußerung von „Gold Bullion Securities“	Thüringer FG, Urt. v. 27.6.2017 - 2 K 60/16 BFH, Urt. v. 16.6.2020, VIII R 7/17 (DW20210114)
7.	Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe für 2021	Eigener Beitrag (DW20210113)
8.	Aufbewahrungsfristen	§ 147 AO, § 147a AO, § 14b Abs. 1 S. 5 Nr. 1 UStG (DW20210120)



1. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Erkrankungen

Ergeht ein Bescheid durch das Finanzamt, gegen den sich der Steuerpflichtige wenden will, so hat er die Möglichkeit innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich Einspruch einzulegen. Diese Frist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheids. Wird diese Frist versäumt, kann der Steuerpflichtige noch einen Antrag auf Änderung stellen, falls der Bescheid nach einer Korrekturvorschrift der Abgabenordnung geändert werden kann oder er beantragt die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Letzteres kann jedoch nicht ohne Grund und in jedem Fall gewährt werden. Diese Auffassung des Gesetztextes hat kürzlich auch das Finanzgericht (FG) München entschieden.

Für die steuerliche Anerkennung bestimmter Kosten forderte das Finanzamt die entsprechenden Bescheinigungen bei der Steuerpflichtigen an, welche diese jedoch nicht einreichte. Daraufhin erging der Bescheid ohne Berücksichtigung der Kosten. Einen Monat nach Ablauf der Einspruchsfrist reichte die Steuerpflichtige die Nachweise ein, dazu eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Durch einen Bruch der rechten Hand sei es ihr nicht möglich gewesen, rechtzeitig Einspruch einzulegen. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig, zu recht wie das FG entschied.

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bedeutet, dass der Einspruch, welcher eigentlich nach Ablauf der Frist eingelegt wurde, als rechtzeitig eingelegt gilt. Dafür musste der Einspruchsführer ohne Verschulden verhindert sein, die gesetzliche Frist einzuhalten. Dies ist bei jedem Fall gesondert zu entscheiden. Krankheit als Grund ist nur dann zulässig, wenn diese so schwer und plötzlich auftritt, dass es der betroffenen Person nicht mal mehr möglich war, einen Dritten mit der Wahrnehmung ihrer steuerlichen Interessen zu beauftragen. Außerdem kann bei einem Ausfall der rechten Hand trotzdem noch davon ausgegangen werden, dass ein Einspruch per Mail

verfasst oder zumindest ein mündlicher Antrag auf Änderung nach § 172 (1) Nr. 2a AO gestellt werden kann.
FG München, Urt. v. 17.6.2020 – 7 V 949/20 (DW20210101) (AKR20201101)

2. Vorsteuerabzug bei unklaren Geschäftsbeziehungen des Unternehmers

Damit ein Unternehmer die Vorsteuer aus Rechnungen von dem Finanzamt erstattet bekommt, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis kommt es dabei trotzdem häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien. So auch in einem Fall, bei dem der Unternehmer nicht vorweisen konnte, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen. Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg erklärte dies jedoch für unerlässlich und gab dem Finanzamt recht, die Vorsteuer aus diesem Grund nicht zu erstatten.

Der betroffene Unternehmer war Großhändler, welcher in der Goldbranche tätig war und nebenbei mit Schmuck und Kosmetika handelte. Im Rahmen des Handels führte er einige Goldtransaktionen aus. Die Geschäftsbeziehungen dabei blieben für das Finanzamt undurchsichtig, trotz Rechnungen und Gutschriften, der Unternehmer konnte den Sachverhalt nicht aufklären. Zudem stellte man fest, dass der Unternehmer nur Schein-Eigentümer der gelieferten Waren wurde und sich auch falsche Angaben in den Gutschriften befanden.

Das Finanzamt und auch das FG entschieden sich gegen einen zulässigen Vorsteuerabzug. Die Beweislast liegt bei dem betroffenen Unternehmer, er muss nachweisen wie sich der fragliche Sachverhalt tatsächlich gestaltet und ob die Angaben in den Gutschriften zutreffend sind. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Mangels Glaubwürdigkeit steht es dem Finanzamt zu, den Vorsteuerabzug zu versagen.
FG Baden-Württemberg, Urt. v. 4.6.2020 – 1 K 2492/19 (DW20210104) (AKR20201104)